

Kundmachung

Gemäß § 53 Abs. 2 der Salzburger Gemeindeordnung 2019 i.d.g.F. wird kundgemacht, dass die Gemeindevertretung der Gemeinde Eben i.Pg. in der Sitzung am 16.01.2020 folgende Verordnung beschlossen hat:

Hundehalteverordnung

Auf Grund der Bestimmungen des § 17 Abs. 1 Salzburger Landes-Sicherheitsgesetz, LGBl. Nr.57/2009 idgF wird verordnet:

§ 1 Im Gemeindegebiet von Eben:

- a) Gesamtes Ortsgebiet vom Haus Walchofer Wilfried, Hauptstraße 82 – Scharthofgasse nach Norden bis zur Filzmooser Landesstraße Neudegg, Klinger, Einfahrt Eben. Das Gebiet schließt also alle Siedlungsgebiete in diesem Bereich ein. Ebenso eingeschlossen sind die Sommer- und Winterwanderwege im Ortsgebiet und die Ortsloipen.
 - b) Bergsiedlung, Gasthofsiedlung, Brunnhäuslsiedlung und Schlagersiedlung
 - c) **Weg entlang des Fritzbaches vom Strasser-Gut (Gasthofberg 2) bis zum Eggl-Gut (Schattbach 1) und Verbindungsweg von der Bergsiedlung zur Gasthofsiedlung**
- müssen Hunde außerhalb von Gebäuden und von ausreichend eingefriedeten Grundflächen an der Leine geführt werden, sodass eine jederzeitige Beherrschung des Tieres möglich ist.

§ 2 Die Bestimmung des § 1 gilt nicht, wenn das Mitführen eines Hundes eine solche Beschränkung ausschließt (zB bei Hunden im Einsatz mit Sicherheitsorganen, Lawinensuchhunden, Jagdhunden, Assistenzhunden) oder ein Nachweis mitgeführt wird, dass der Hund sich in einer Ausbildung zu einem so eingesetzten Hund befindet.

§ 3 Personen, denen die Verwahrung oder Beaufsichtigung von Hunden obliegt, haben außerhalb ihrer eigenen Gebäude und ihren eigenen ausreichend eingefriedeten Grundflächen den Kot ihrer Hunde unverzüglich zu beseitigen.

§ 4 Für die Einhaltung dieser Bestimmungen haben sowohl der Halter als auch der Führer des Hundes Sorge zu tragen.

§ 5 Weiters wird verordnet, dass sämtliche Hunde im Gemeindegebiet zu Kontrollzwecken Hundemarken tragen müssen, auch wenn keine Verpflichtung der Entrichtung der Hundesteuer besteht.

§ 6 Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung bilden eine Verwaltungsübertretung und werden gemäß § 26 Abs. 2 Ziff. 2 Salzburger Landes-sicherheitsgesetz, LGBl. Nr. 57/2009 idgF. mit einer Geldstrafe bis zu € 5.000,- und für den Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu einer Woche bestraft. Das Tier, das den Gegenstand einer solchen Verwaltungsübertretung bildet, kann für verfallen erklärt werden.

§ 7 Diese Verordnung tritt mit 23.März 2020 in Kraft und ersetzt die Hundehalteverordnung 8/2005 vom 01.02.2005.

Für die Gemeindevertretung:
Der Bürgermeister:

Herbert Farmer

An der Amtstafel
der Gemeinde Eben

angeschlagen am: 03.03.2020
abgenommen am: 18.03.2020